

Ueberwiegen des Singulars¹ in DO. III. 240 würde auffallend sein, wenn sein Context völlig gleichzeitig mit jenen Urkunden im J. 1005 entstanden wäre; es ist dagegen durchaus verständlich, wenn BA, noch unbekannt mit den Kanzleigewohnheiten und nur mit dem Stil bischöflicher Urkunden vertraut, in denen der Aussteller häufiger im Singularis spricht, in früherer Zeit DO. III. 240 verfasst hätte.

Bei dieser Sachlage, welche die Fälschung des Contextes dieses D. auf Grund einer im J. 1005 von BA verfassten Urkunde mindestens wenig wahrscheinlich macht, haben wir uns die Frage vorzulegen, ob die Beziehung des DO. III. 240 zu St. 1407 und 1410 nicht befriedigender zu begründen ist, wenn wir von der Voraussetzung ausgehen, sein Context sei in der That im J. 997 von BA concipiert und gehöre einer echten, von Otto III. am 9. April 997 dem Johanneskloster ertheilten Urkunde an². Es gäbe alsdann zwei Fälle, die uns eine sehr einfache Lösung bringen würden. Entweder ist DO. III. 240 zur Erwirkung einer Bestätigung durch Heinrich II. der Kanzlei im Juli 1005 eingereicht und für die damals auszustellenden DD. St. 1407 und 1410 mit als Vorlage benutzt worden, oder eines der DD. St. 1407 und 1410 hat zur Vorurkunde ein DO. III., welches etwa zugleich mit DO. III. 240 und unter theilweise wörtlicher Uebereinstimmung mit ihm von BA³ dictiert worden ist.

Indessen dafür, dass im J. 1005 für das Johanneskloster eine Erneuerung des DO. III. 240 erbeten worden ist, fehlt es an jedem Anhaltspunkt, da die Anwesenheit Bischof Notkers von Lüttich auf der Dortmunder Julisynode⁴ zu dieser Vermuthung doch nicht berechtigen kann⁵. Wohl aber berufen sich beide DD. Heinrichs II. auf Vorurkunden Otto's III., St. 1407 allerdings nur für einen, die Kapelle auf dem Lousberg betreffenden Theil seines Inhalts; St. 1410 jedoch ist die Bestätigung einer Ottonischen Schenkung. Die beiden in Betracht kommenden DDO. III. 245. 262 sind uns erhalten, und beide

1) Erst in den oben (S. 147) gedruckten Schlusstheilen des D. tritt der Pluralis ein; im übrigen Text kommt er nur einmal vor. 2) Wir sehen dabei natürlich von dem Rechtsinhalt und der Nennung Silvesters ab. 3) Denn dass ein anderer alle die oben S. 146 f. verzeichneten Sätze unter Benutzung von DO. III. 240 als Vorurkunde in ein D. für einen anderen Empfänger übernommen hätte, ohne an dem ungewöhnlichen Dictat des BA nur das geringste zu ändern, ist unwahrscheinlich. 4) Thietmar VI, 18 (13). 5) Dadurch würde auch die Entstehung von DO. III. 240 in keiner Weise erklärt werden.